AMTSBLATT

der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel

Jahrgang 16 | Freitag, 13. Juli 2018 | Ausgabe 11/2018

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- **Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern**

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Sportstätten der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. – Änderung Gebührenordnung**
- **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2018 gefassten Beschlüsse**
- **Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates**

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2018 gefassten Beschlüsse**

Vereine, Verbände und Institutionen

- **Informationen des Seniorenclubs**

Impressum:
Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Frau Carola Ziebolz, Tel.:03576/265105, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.
Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)
Selbstabholer
Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus
Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des§ 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. 1 S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. 1 S. 2771) geändert worden ist, erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz folgende
Allgemeinverfügung

1. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 WHG) werden bis einschließlich den 30. September 2018 oder bis auf Widerruf untersagt.

2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe
Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.
Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.
Das unter § 16 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Somit sind auch die Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Gewässer grenzenden Grundstücke angemessen berücksichtigt.
Der Landkreis Görlitz ist als Untere Wasserbehörde gemäß§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG für die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Görlitz, Bahnhofstraße 24, in 02826 Görlitz einzulegen.

Bernd Lange
Landrat

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Sportstätten der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. - Änderung Gebührenordnung

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 1, 2 und 9 des Sächsi-schen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 30.05.2018 folgende Satzungsänderung:

Artikel 1
Änderung der Gebührenordnung

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
- der Schulturnhallen,
- des Stadion der Kraftwerker,
- des Turnerheims und
- der Schwimmhalle,

die durch die Stadt Weißwasser oder durch einen vertraglich dazu befugten Verein betrieben und bewirtschaftet werden.

Artikel 2
Änderung der Anlagen der Gebührenordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage1

Der Gebührentarif für die Sporteinrichtungen der Stadt Weißwasser (außer Schwimmhalle)
Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A
Gebührenfrei
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft.
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden.

Gruppe B
Kinder und Jugendliche
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser, sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes,
- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
  - gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser,
  - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
  - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe C
Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen
- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser teilnehmen.
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen.
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die veranstaltet werden von:
  - gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser,
  - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
  - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe D
Sonstiger Sportbetrieb
- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden,
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen,
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport.

Sportanlage	Benutzergruppe /Gebühr pro Stunde			
	A	B	C	D
1. Sporthalle 300 - 500 m²	0,00 €	4,00 €	10,00 €	20,00 €
2. Sporthalle über 1000 m², je abteilbares Einzelfeld	0,00 €	4,00 €	10,00 €	20,00 €
3. Sporträume	0,00 €	2,00 €	5,00 €	10,00 €
4. Stadion der Kraftwerker, gesamt	0,00 €	12,00 €	50,00 €	125,00 €
5. Großfeld-Rasenplatz	0,00 €	4,00 €	18,00 €	75,00 €
6. Großfeld-Kunstrasenplatz	0.00 €	4,00 €	18,00 €	75,00 €
7. Kleinfeld-Rasenplatz	0,00 €	3,00 €	10,00 €	38,00 €
8. Kleinfeld-Kunstrasenplatz	0,00 €	3,00 €	10,00 €	38,00 €
9. Leichtathletik-Anlagen	0,00 €	3,00 €	10,00 €	40,00 €
10. Laufbahn Freizeitsportler je Person/je Stunde	---	---	---	5,00 €
14. Volleyball-/Beachvolleyballplatz	0,00 €	3,00 €	5,00 €	5,00 €
15. Bogenschießplatz	0,00 €	3,00 €	5,00 €	5,00 €

Die Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Sportanlage werden je halbe Zeitstunde (30 min) der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

Gebührentarif für die Schwimmhalle der Stadt Weißwasser

1. Benutzungsgebühr Schwimmhalle		
a) Erwachsene	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
Einzelkarte Erwachsene	2,0	4,50 €
Zeitüberschreitung Erwachsene	je angef. 0,5 h	1,00 €
Tageskarte Erwachsene	ganztags	8,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	2,0	40,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	ganztags	70,00 €
Schwimmlehrgang Erwachsene	12	100,00 €
Einzel Schwimmstunde Erwachsene	1	10,00 €
Sportkurse Erwachsene	10	75,00 €
Einzelstunde Sportkurs Erwachsene	1	12,50 €
Babyschwimmen mit Anleitung	2,0	6,00 €
b) Kinder / Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
Einzelkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	2,0	3,00 €
Zeitüberschreitung Kinder / Jugendliche/ Studenten	je angef. 0,5 h	1,00 €
Einzelkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	ganztags	6,00 €
Zehnerkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	2,0	25,00 €
Zehnerkarte Kinder / Jugendliche/ Studenten	ganztags	45,00 €
Schwimmlehrgang Kinder / Jugendliche/ Studenten	12	75,00 €
Schwimmlehrgang Kinder	6	40,00 €
Einzel Schwimmstunde Kinder / Jugendliche/ Studenten	1	7,00 €
Vormittagsrabatt nur für Gruppen	12	45,00 €
c) Personen mit Familien- und Sozialpass	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
Erwachsene	2,0	3,00 €
Kinder / Jugendliche	2,0	2,00 €
Zeitüberschreitung Erwachsene	je angef. 0,5 h	1,00 €
Zeitüberschreitung Kinder/ Jugendliche	je angef. 0,5 h	1,00 €
d) Familienkarte	Zeit (in h)	Gebühr
2 Erwachsene und 2 Kinder / Jugendliche	2,0	12,00 €
jedes weitere Kind	2,0	2,00 €
Zeitüberschreitung Familie	je angef. 0,5 h	2,50 €
Zeitüberschreitung je weiteres Kind	je angef. 0,5 h	1,00 €
2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche	Ganztags	20,00 €
jedes weitere Kind	ganztags	3,00 €
e) Gruppentarif ab 10 Kinder / Jugendliche	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	2,0	2,00 €
1 Erwachsener (Betreuer)	2,0	Eintritt frei
Jeder weitere Betreuer siehe Ziff. 1a		
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	je angef. 0,5 h	0,50 €
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	ganztags	4,00 €
f) Billigbadezeit	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
Erwachsene	2,0	3,50 €
Kinder / Jugendliche	2,0	2,00 €
Zeitüberschreitung Erwachsene	je angef. 0,5 h	1,00 €

Zeitüberschreitung Kinder	je angef. 0,5 h	1,00 €
g) Sonstige Gebühren	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
1 Schwimmbahn	1,0	43,00 €
Lehrschwimmbecken	1,0	43,00 €
gesamte Schwimmhalle	1,0	230,00 €
Abnahme einer Schwimmprüfung bzw. Leistungsnachweises und die Ausstellung des Zertifikats		5,00 €
2. Schulsport / Schulschwimmunterricht		
	Zeit (in h)	**Gebühr**
1 Schwimmbahn	1,0	43,00 €
Lehrschwimmbecken	1,0	43,00 €
gesamte Schwimmhalle	1,0	230,00 €
3. Schwimm- und Tauchsportvereine		
Schwimm- und Tauchsportvereine der Stadt Weißwasser	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
1 Schwimmbahn Kinder/Jugendliche	1,0	4,00 €
1 Schwimmbahn Erwachsene	1,0	15,00 €
Gesamte Schwimmhalle für Wettkämpfe		
a) Kinder/Jugendliche	1,0	50,00 €
b) Erwachsene	1,0	125,00 €
Voraussetzungen für Vereine: 1. Sitz in der Stadt Weißwasser und Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißwasser. 2. Nachweis der Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des für die Stadt Weißwasser zuständigen Finanzamtes 3. Mitglied im Stadtsportverband und/oder Landessportbund Sachsen		
4. Eintrittspreise Sauna		
a) Erwachsene	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
Einzelkarte Erwachsene	2,0	8,00 €
Einzelkarte Erwachsene	3,0	10,00 €
Erwachsene - Zehnerkarte	2,0	70,00 €
Erwachsene - Zehnerkarte	3,0	90,00 €
Zeitüberschreitung	je angef. 0,5 h	1,00 €
b) Kinder / Jugendliche	**Zeit (in h)**	**Gebühr**
Einzelkarte Kinder / Jugendliche	2,0	6,00 €
Einzelkarte Kinder / Jugendliche	3,0	7,00 €
Kinder / Jugendliche - Zehnerkarte	2,0	50,00 €
Kinder / Jugendliche - Zehnerkarte	3,0	60,00 €
Zeitüberschreitung	je angef. 0,5 h	1,00 €

Der Saunagast ist berechtigt, in der gezahlten Saunazeit die Schwimmhalle zu benutzen.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben in der Schwimmhalle und Sauna freien Eintritt.

Ferner haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Abnahme des Leistungsnachweises für das Deutsche Sportabzeichen, die durch einen in Weißwasser ansässigen Sportverein durchgeführt wird, freien Eintritt für die Zeitdauer von 1,5 Stunden.

In den Gebühren und Eintrittspreisen sind die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern enthalten.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2018 gefassten Beschlüsse

Rat/6-57/18
Schöffenwahl 2018 – Vorschlagsliste der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschloß die Aufnahme folgender Personen auf die Vorschlagsliste der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. gem. § 36 i.V.m. Nr. 10 bis 13 der Schöffen- und JugendschöffenVwV für die Schöffenwahl 2018:

Petra Becker
Ilona Freund
Frank-Dietmar Greiner
Torsten Haak
Petra Hirt
Steffen Kluske
Michael Krenz
Peggy Lentzkow
Regina Melcher
Klaus Menschner
Kerstin Münzberg
Carsten Pasterny
Christine Petsch
Claudia Salzmann
Dörte Schulz
Kathrin Schüßler
Karin Elfriede Tusche
Hannelore Wenke

RAT/6-58/18
Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Entscheidung über die Vergabe der Grund- und Unterhaltsreinigung in der Kita "Regenbogen" und "Ulja"

Der Stadtrat bevollmächtigte den Oberbürgermeister, die Vergabe für die Ausschreibungen der Grund- und Unterhaltsreinigung Vergabenummer: RHV VGV 003/18 Kita „Regenbogen“ und RHV VGV 004/18 Kita „Ulja“ vorzunehmen.

RAT/6-59/18
Finanzielle Unterstützung für das Projekt "Lernwerkstatt Natur" an den Projektträger Station für Technik, Naturwissenschaften, Kunst- Weißwasser e.V.

Der Stadtrat beschloss die finanzielle Unterstützung in Höhe von 18.420,00 Euro für den Verein Station für Technik, Wissenschaft, Kunst- Weißwasser e.V.
Die finanziellen Mittel werden aus dem LEAG-Arbeitsplan 2018 bereitgestellt.

RAT/6-60/18
Leistungsvergabe - Unterbringung und soziale Betreuung von obdachlosen Personen in der Brunnenstraße 8 A in 02943 Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschloss die Beauftragung der Leistung "Unterbringung und soziale Betreuung von obdachlosen Personen in der Brunnenstraße 8A in 02943 Weißwasser/O.L." für den Zeitraum vom 01.09.2018 - 31.08.2022 zum Bruttogebotspreis einschließlich aller Zusatz- und Nebenkosten in Höhe von 272.840,00 € an den DRK Kreisverband Weißwasser e.V. mit Sitz in der Fr.-Bodelschwingh-Str. 15 in 02943 Weißwasser. Eine Verlängerungsoption besteht bis zum 31.08.2023.

RAT/6-61/18
Leistungsvergabe "Objektreinigung und Essensausgabe in der Geschw.-Scholl-Grundschule (2.GS) einschließlich Hortgebäude in 02943 Weißwasser/O.L."

Der Stadtrat beschloss, den Auftrag zur Leistungserbringung „Objektreinigung und Essenausgabe in der Geschw.-Scholl-Grundschule (2.GS) einschließlich Hortgebäude in 02943 Weißwasser/O.L.“ für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2021 zum Bruttoangebotspreis von 131.930,63 Euro an die "Lieblang Dienstleistungen GmbH" aus 06242 Braunsbedra OT Krumpa zu vergeben.

Bis zum 31.07.2023 bestehen Auftragsverlängerungsoptionen.

RAT/6-62/18
Leistungsvergabe "Objektreinigung und Essensausgabe in der Bruno-Bürgel-Oberschule (OS) einschließlich Turnhalle in 02943 Weißwasser/O.L."

Der Stadtrat beschloss, den Auftrag zur Leistungserbringung „Objektreinigung und Essenausgabe in der Bruno-Bürgel-Oberschule (OS) einschließlich Turnhalle in 02943 Weißwasser/O.L.“ für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2021 zum Bruttoangebotspreis von 394.442,63 Euro an die „Götz – Gebäudemanagement Ost GmbH & Co. KG“, Niederlassung Plauen, aus 08529 Plauen zu vergeben.

Bis zum 31.07.2023 bestehen Auftragsverlängerungsoptionen.

RAT/6-63/18
Sportstätten der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. – Gebührenfestsetzung

Der Stadtrat beschloss die Gebührenkalkulation für die Benutzung der Sporteinrichtung Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Dies sind im Einzelnen:
Die Gebührenkalkulation Eisarena Weißwasser vom 27.06.2018.
Es werden folgende Festlegungen und Ermessensentscheidungen getroffen:

Der Kalkulationszeitraum wird für den Zeitraum vom 01.07.2018 – 30.06.2023 festgelegt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Auflösungsbeträge (Sonderposten) aus Zuwendungen und Zuschüssen (Fördermittel) nach der Durchschnittswertmethode.

Die kalkulatorischen Zinsen ergeben sich unter Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungswerte abzüglich der Fördermittel, multipliziert mit einem Zinssatz von 3 %nach dem Prinzip der Durchschnittswertmethode.

Es werden folgende Gebührentatbestände definiert:

- Nutzungsgebühren für die Eishockeyfläche (Wintersaison), - Nutzungsgebühren für die Eishockeyfläche (Sommersaison nur Saison 2018/2019),
- Gebühren für die Eisbereitung,
- Nutzungsgebühren für den Gymnastik- und Traditionsraum
- Nutzungsgebühren für die Kabinennutzung,
- Nutzungsgebühren für Eislauf- und Eisdiscoveranstaltungen,

Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtung erhoben.

RAT/6-64/18
Gebührenordnung Eisarena

Aufgrund von §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser am 27.06.2018 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Eisarena Weißwasser ist Eigentum der Stadt Weißwasser und wird durch die Stadt Weißwasser als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Der für die Erhebung der Gebühren maßgebliche Nutzungszeitraum (Eissaison) beginnt üblicherweise am 01.08. und endet spätestens am 30.04.

(3) Die Stadt Weißwasser erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Gebühren
- für die Benutzung der Eishockeyfläche
- für öffentliche Eislaufveranstaltungen in der Eisarena
- für die Benutzung des Gymnastikraumes der Eisarena
- für die Benutzung des Traditionsraumes der Eisarena
- für sonstige Angebote im Rahmen der Nutzung der Eisarena.

§ 2
Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Gebührenordnung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.

(2) Bevorzugt berücksichtigt werden Sportvereine, Schulen sowie Träger von Kindertageseinrichtungen.

(3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Weißwasser zu stellen.

(4) Die Stadt Weißwasser kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3
Erlaubnis

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
- einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder
- eines Nutzungsvertrages

erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
- Einzelpersonen
- Personengruppen
- Veranstalter
- Dauernutzer
- Vereine.

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis gilt:
a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)

b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)

c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist schriftlich an den Leiter der Eisarena zu stellen.
Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.
Die Planung der Belegung der Eisarena für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für die jeweilige Eislauf-Saison. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für die folgende Eislauf-Saison zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.
Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

(5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührenordnung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
- bei Nichtzahlung der aufgrund dieser Gebührenordnung festgesetzten Nutzungsgebühr
- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder
- bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.

Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

(6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die Eisarena ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.
Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Eisarena erfordert.
Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4
Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Eisarena sowie deren Leistungen gem. § 1 werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1 und 2) erhoben.
Die Benutzungsgebühren werden in Form
- des Eintrittsgeldes bei Eislaufveranstaltungen und Eisdisco
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung oder
- per Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7

erhoben.

Zehnerkarten dienen einer Rabattierung bei mehrmaliger Nutzung und dürfen je Veranstaltung nur ein Mal verwendet werden. Saisonkarten gelten nur für Eislaufveranstaltungen (nicht für Eisdiscoveranstaltungen) und sind personenbezogen. Für den Erwerb einer Saisonkarte muss der Nutzer ein Lichtbild zur Verfügung stellen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.

(3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
a) Sonderveranstaltungen stattfinden,

b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,

c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder

d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

(2) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 6
Schuldner

(1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellenden Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.

(3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

§ 7
Privatrechtliche Verträge

(1) Abweichend von dieser Gebührenordnung kann die Stadt Weißwasser die Eisarena Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen oder kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen.

(2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 14.07.2018 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtung Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 30.06.2016 aufgehoben.

Anlage 1

Gebührentarif für die Nutzung der Eishockeyfläche, des Gymnastikraumes und des Traditionsraumes in der Eisarena

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A
Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Weißwasser

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft.
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser selbst, oder in ihrem Aufträge organisiert und durchgeführt werden

Gruppe B
Kinder und Jugendliche
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser, sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes

Gruppe C
Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser.
- Sportler in eingetragenen Sportvereinen und nichtorganisierten Sportgruppen, mit mindestens 20 Nutzungen pro Saison
- Profimannschaft der SpBg EHC „Lausitzer Füchse“ GmbH
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen.

Gruppe D
Sonstiger Sportbetrieb

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden,
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen,
- Privatpersonen,

Für die Gebührenberechnung wird der Tarif-Zeitraum zugrunde gelegt, in dem sich der größere Anteil der Nutzungszeit befindet. Sollte die Nutzungszeit in zwei Tarifen identisch sein, wird der höhere Tarifzeitraum zugrunde gelegt. Bei, durch die Stadt Weißwasser verursachten Verschiebungen von vertraglich zugesicherten Eiszeiten wird bei der Gebührenberechnung der Tarif des Vertraglichen vereinbarten Tarif-Zeitraums zu Grunde gelegt. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung gelten die ausgewiesenen Gebühren als Nettobeträge.

Tabelle 1 gültig vom 01.07.2018 - 30.06.2019				
Gebühr Eisarena	Gebühr in € pro Stunde inkl. MwSt. (z.Zt. 19 %)			
	A	**B**	**C**	**D**
1. Eishockeyfläche Mo - Fr 06:00 – 15:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	106,00	19,00	115,00	115,00
2. Eishockeyfläche Mo - Fr 15:00 – 18:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,00	120,00	135,00
3. Eishockeyfläche Mo - Fr 18:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,00	125,00	145 ,00
4. Eishockeyfläche Mo - Fr 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,00	120,00	130,00
5. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 06:00 – 09:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,00	115,00	135,00
6. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 09:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,00	130,00	150,00
7. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,00	120,00	140,00
8. 1 Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	15,00	15,00
9. 2 Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	25,00	25,00
10. jede weitere Eisbereitung	-	-	15,00	15,00
11. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00	15,00
12. Inlinefläche (Sommernutzung)	35,00	6,00	60,00	80,00
13. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	12,00	3,00	12,00	25,00
14. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	20,00	20,00*	100,00	120,00
15. Traditionsraum (3 Stunden) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	30,00	40,00*	250,00	275,00
16. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	50,00	50,00*	350,00	400,00
17. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00	50,00
18. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00	75,00

* unentgeltliche Nutzung bei Elternversammlungen und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. sowie vertraglich geregelter Nutzung des EHC [ausgenommen Reinigung]

Tabelle 2 gültig vom 01.07.2019 - 30.06.2020				
Gebühr Eisarena	Gebühr in € pro Stunde inkl. MwSt. (z.Zt. 19 %)			
	A	**B**	**C**	**D**
1. Eishockeyfläche Mo - Fr 06:00 – 15:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	109,00	19,50	118,00	118,00
2. Eishockeyfläche Mo - Fr 15:00 – 18:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,50	123,00	139,00
3. Eishockeyfläche Mo - Fr 18:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,50	128,00	149 ,00
4. Eishockeyfläche Mo - Fr 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,50	123,00	134,00
5. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 06:00 – 09:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,50	118,00	139,00
6. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 09:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,50	134,00	154,00
7. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	19,50	123,00	144,00
8. 1 Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	15,00	15,00
9. 2 Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	25,00	25,00
10. jede weitere Eisbereitung	-	-	15,00	15,00
11. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00	15,00
12. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	12,00	3,00	12,00	25,00
13. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	20,00	20,00*	100,00	120,00
14. Traditionsraum (3 Stunden) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	30,00	40,00*	250,00	275,00
15. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	50,00	50,00*	350,00	400,00
16. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00	50,00
17. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00	75,00

* unentgeltliche Nutzung bei Elternversammlungen und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. sowie vertraglich geregelter Nutzung des EHC [ausgenommen Reinigung]

Tabelle 3 gültig vom 01.07.2020 - 30.06.2021				
Gebühr Eisarena	Gebühr in € pro Stunde inkl. MwSt. (z.Zt. 19 %)			
	A	**B**	**C**	**D**
1. Eishockeyfläche Mo - Fr 06:00 – 15:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	112,00	20,00	121,00	121,00
2. Eishockeyfläche Mo - Fr 15:00 – 18:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	126,00	143,00
3. Eishockeyfläche Mo - Fr 18:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	132,00	153,00
4. Eishockeyfläche Mo - Fr 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	126,00	138,00
5. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 06:00 – 09:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	121,00	143,00
6. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 09:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	138,00	158,00
7. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	126,00	148,00
8. 1 Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	15,00	15,00
9. 2 Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	25,00	25,00
10. jede weitere Eisbereitung	-	-	15,00	15,00
11. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00	15,00
12. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	12,00	3,00	12,00	25,00
13. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	20,00	20,00*	100,00	120,00
14. Traditionsraum (3 Stunden) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	30,00	40,00*	250,00	275,00
15. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	50,00	50,00*	350,00	400,00
16. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00	50,00
17. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00	75,00

* unentgeltliche Nutzung bei Elternversammlungen und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. sowie vertraglich geregelter Nutzung des EHC [ausgenommen Reinigung]

Tabelle 4 gültig vom 01.07.2021 - 30.06.2022				
Gebühr Eisarena	Gebühr in € pro Stunde inkl. MwSt. (z.Zt. 19 %)			
	A	**B**	**C**	**D**
1. Eishockeyfläche Mo - Fr 06:00 – 15:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	115,00	20,00	124,00	124,00
2. Eishockeyfläche Mo - Fr 15:00 – 18:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	129,00	147,00
3. Eishockeyfläche Mo - Fr 18:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	136,00	157,00
4. Eishockeyfläche Mo - Fr 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	129,00	142,00
5. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 06:00 – 09:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	124,00	147,00
6. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 09:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	142,00	162,00
7. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	129,00	152,00
8. 1 Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	15,00	15,00
9. 2 Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	25,00	25,00
10. jede weitere Eisbereitung	-	-	15,00	15,00
11. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00	15,00
12. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	12,00	3,00	12,00	25,00
13. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	20,00	20,00*	100,00	120,00
14. Traditionsraum (3 Stunden) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	30,00	40,00*	250,00	275,00
15. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	50,00	50,00*	350,00	400,00
16. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00	50,00
17. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00	75,00

* unentgeltliche Nutzung bei Elternversammlungen und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. sowie vertraglich geregelter Nutzung des EHC [ausgenommen Reinigung]

Tabelle 5 gültig vom 01.07.2022 - 30.06.2023				
Gebühr Eisarena	Gebühr in € pro Stunde inkl. MwSt. (z.Zt. 19 %)			
	A	**B**	**C**	**D**
1. Eishockeyfläche Mo - Fr 06:00 – 15:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	118,00	20,00	127,00	127,00
2. Eishockeyfläche Mo - Fr 15:00 – 18:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	133,00	151,00
3. Eishockeyfläche Mo - Fr 18:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	140,00	161,00
4. Eishockeyfläche Mo - Fr 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	133,00	146,00
5. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 06:00 – 09:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	127,00	151,00
6. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 09:00 – 22:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	146,00	166,00
7. Eishockeyfläche Sa, So + Feiertags 22:00 – 24:00 Uhr (incl. 1 Gästekabine [ausgenommen Trainingszeiten ESW und EHC] und 1 Eisbereitung vor der Nutzung)	-	20,00	133,00	156,00
8. 1 Eisbereitung bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	15,00	15,00
9. 2 Eisbereitungen bei Spiel oder sonstiger Nutzung	-	-	25,00	25,00
10. jede weitere Eisbereitung	-	-	15,00	15,00
11. Gästekabinennutzung (pro Nacht) oder zusätzliche Kabine	-	-	15,00	15,00
12. Gymnastikraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	12,00	3,00	12,00	25,00
13. Traditionsraum (pro Stunde) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	20,00	20,00*	100,00	120,00
14. Traditionsraum (3 Stunden) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	30,00	40,00*	250,00	275,00
15. Traditionsraum (ganztägig) (Die Reinigung nach der Nutzung geht zu Lasten des Nutzers)	50,00	50,00*	350,00	400,00
16. Stadionführung eine Stunde	-	-	50,00	50,00
17. Stadionführung 1,5 Stunden	-	-	75,00	75,00

* unentgeltliche Nutzung bei Elternversammlungen und Vereinsversammlungen des Eissport Weißwasser e.V. sowie vertraglich geregelter Nutzung des EHC [ausgenommen Reinigung]

Anlage 2
Gebührentarif für Eislauf und Eisdisco in der Eisarena Weißwasser

1. Benutzungsgebühr Eislaufen (Zeit: 1,5 h) – gültig ab 01.07.2018	**Gebühr**
a) Einzelkarten	
Erwachsene	4,00 €
Erwachsene mit Familien und Sozialpass	3,00 €
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	2,50 €
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren mit Familien und Sozialpass	2,00 €
Begleitpersonen (Zugang nur für Ebene 1 Tribünen)	2,00 €
b) Zehnerkarten/ Saisonkarten	
Zehnerkarte Erwachsene	36,00 €
Zehnerkarte Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	22,50 €
Saisonkarte Erwachsene	100,00 €
Saisonkarte Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	62,50 €
c) Familienkarten	
2 Erwachsene mit bis zu drei Kindern von 5 bis 17 Jahren	12,00 €
1 Erwachsener mit zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	8,00 €
d) Gruppentarif	
von 10 bis 24 Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	2,20 €
über 25 Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	2,00 €
2. Benutzungsgebühren Eisdisco (Zeit: 2,0 h bzw. 3,0 h)	**Gebühr**
Einzelkarte Erwachsene/ Jugendliche (2 h)	5,00 €
Einzelkarte Erwachsene/Jugendliche mit Familien und Sozialpass	3,50 €
Einzelkarte Erwachsene/ Jugendliche (3 h)	6,00 €

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/6-65/18
Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Weißwasser "Straße der Einheit/Gartenstraße", Erhebung der Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

I.

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Weißwasser "Straße der Einheit - Gartenstraße" vom 27.10.1993 i.d.F. der Änderungen vom 28.09.1994 und 27.04.2005

Auf der Grundlage von § 4 und § 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62) i.V.m. § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes
Weißwasser "Straße der Einheit - Gartenstraße"
Die Satzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Weißwasser "Straße der Einheit - Gartenstraße" vom 27.10.1993 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Weißwasser/O.L. Nr. 46 vom 11.08.1994)) i.d.F. der Änderung vom 28.09.1994 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Weißwasser/O.L. Nr. 51 vom 29.09.1994) i.d.F. der Änderung vom 27.04.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel 05/2005 vom 13.05.2005) wird aufgehoben.

§ 2
Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung
Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile zwischen den Straßenzügen Dr.-Altmann-Straße, Schulstraße, Brunnenstraße, Gartenstraße, Wolfgangstraße, Straße der Einheit, Hermannsdorfer Straße und Straße der Glasmacher entsprechend des beiliegenden Lageplanes der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 27.06.2018. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.
Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung des Sanierungsabschlusses in dem Gebiet entsprechend den §§ 154 ff BauGB sowie mit der Erhebung der Ausgleichsbeträge auf der Grundlage der vorliegenden Wertermittlung.

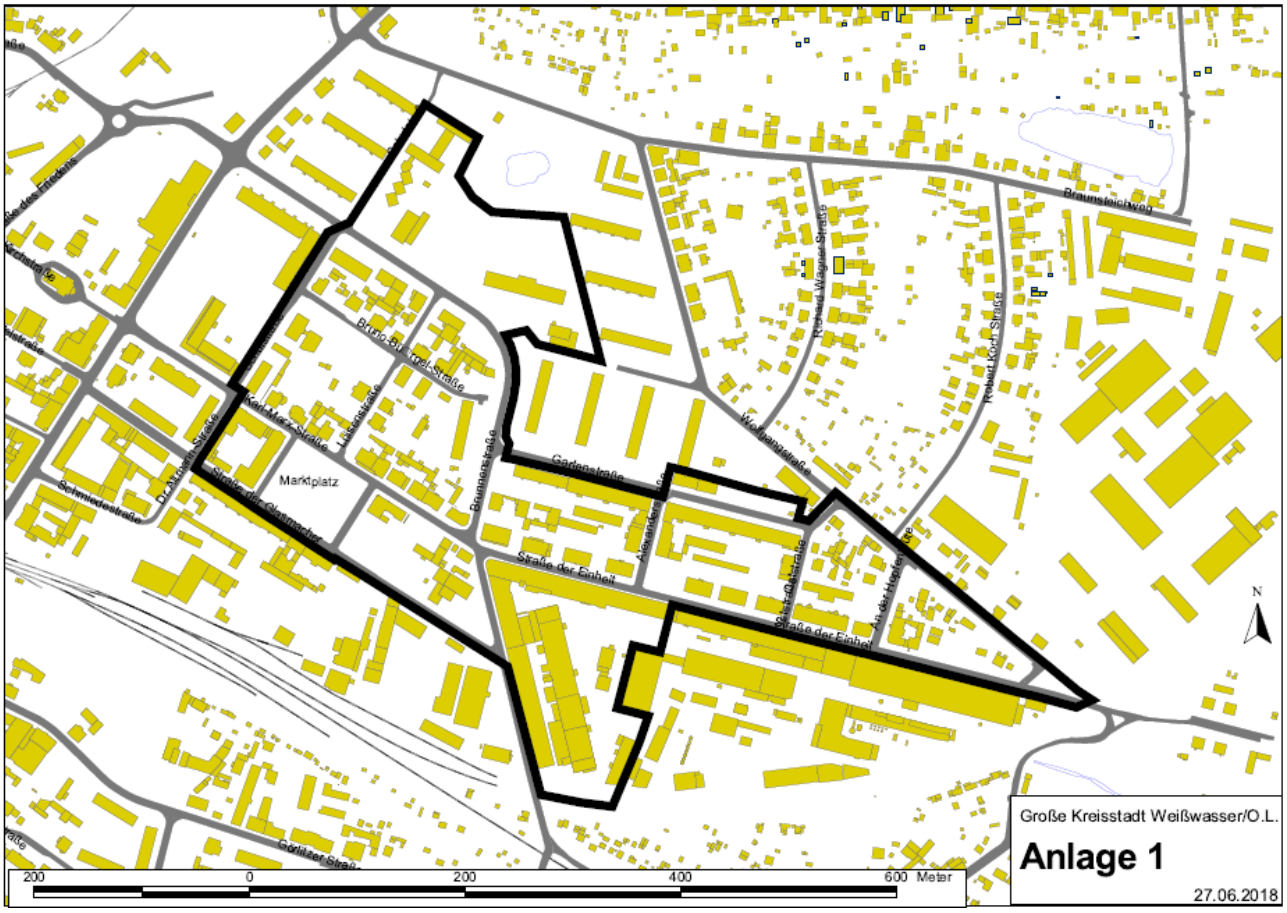

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/6-66/18
Wechsel des Erbbaurechtsnehmers am Grundstück Gemarkung Weißwasser, Flur 16, Flurstücke 1032 und 1008 i.V.m. Vorkaufsrechtsverzicht und Zustimmung zur Belastung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beauftragte und bevollmächtigte den Oberbürgermeister
- dem Verkauf des Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Weißwasser, Flur 16, Flurstücke 1008 und 1032 mit einer Größe von insgesamt 35.204 m² zu zustimmen,

- die Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechtes zu erteilen,
- eine Vorkaufsrechtsverzichtserklärung für das dinglich gesicherte Vorkaufsrecht der Stadt Weißwasser abzugeben.

RAT/6-67/18
Integrierte Stadtentwicklung (ISE) "Lebendige Mitte" - Änderung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) und Bereitstellung der Eigenmittel

Der Stadtrat beschloss, dass die Umsetzung des Gebietskonzeptes vom August 2015 (RAT/8-89/15 vom 30.09.2015) zukünftig ohne die Einzelprojekte
- Ausbau Fernwärmenetz
- Kita „Ulja“ – Fernwärmeversorgung
- Bauten der Moderne – Neufert-Bau
- Gelsdorfhütte – Industriedenkmal
- Bahnbrücke

zur weiteren Förderung beantragt wird.
Die u.a. verbleibenden Projekte "Naturbad Jahnteich" und "Glasmuseum - Barrierefreiheit", die sehr wesentlich für das Gebietskonzept sind, beinhalten Investitionen in Objekte, die dem freiwilligen Aufgabenbereich einer Stadtverwaltung zuzuordnen sind. Damit entstehen dort Zweckbindungsfristen.
Der im Antrag zur Gebietsförderung vom 30.09.2015 ausgewiesene Eigenanteil von 897.980,00 € wird sich auf ca. 600.000,00 € reduzieren. Diese Mittel sind in den Haushaltsplänen der Jahre 2018 - 2020, abzüglich der bereits in den Vorjahren eingestellten und als Haushaltsausgaberesten bestätigten Mittel, bereit zu stellen.

RAT/6-68/18
Bevollmächtigung des Bau- und Wirtschaftsausschusses zur Beauftragung der Straßenausbaumaßnahme Jahnstraße - 2. Bauabschnitt

Der Stadtrat bevollmächtigte den Bau- und Wirtschaftsausschuss zur Auftragsvergabe der Straßenausbaumaßnahme Jahnstraße – 2. Bauabschnitt.

RAT/6-69/18
Betreibung des Jahnbades nach 2018

Der Stadtrat beschloss, für die Betreibung des Jahnbades ab dem Jahre 2019 für mindestens drei Jahre jährlich einen Betrag von maximal 30.000 € zur Verfügung zu stellen.

RAT/6-70/18
Grundsatzentscheidung Ersatzbeschaffung Einsatzbekleidung Feuerwehr

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss Einsatzbekleidung für die Feuerwehr Weißwasser in Höhe von 60.000 €, bei 75% Förderung, anzuschaffen.

RAT/6-71/18
Grundsatzentscheidung Ersatzbeschaffung Kommandowagen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss einen Kommandowagen für die Feuerwehr Weißwasser in Höhe von ca. 50.000 €, bei einer Fördersumme von 22.000 €, zu beschaffen.

RAT/6-72/18
Verteilung der von der der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2018

Der Stadtrat beschloss die von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel in Höhe von 100.000,00 Euro für gemeinnützige Zwecke aus den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser entsprechend des Vorschlages des Haupt- und Sozialausschusses vom 14.05.2018 (siehe letzte Spalte) zu verteilen.

RAT/6-73/18
Annahme von Sach- und Geldspenden

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Sachspende von WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser in Höhe von 180,00 € für die Kita "Ulja", die Annahme einer Sachspende von Willms Weißwasser GmbH & Co. KG in Höhe von 118,48 € für die Bruno-Bürgel-Oberschule, die Annahme einer Geldspende von Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien Niesky in Höhe von 150,00 € für die Geschwister-Scholl-Grundschule, die Annahme einer Geldspende von der Praxis für Logopädie Karina Herbst in Höhe von 100,00 €, einer Geldspende von Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG Görlitz in Höhe von 98,24 € für die Kita "Regenbogen".

RAT/6-75/18
Antrag Nr. 1 zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Die Grund- und Gewerbesteuern sind im Gegensatz zu dem Vorschlag im Haushalt auf dem aktuellen Niveau zu belassen.

RAT/6-76/18
Antrag Nr. 2 zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stellenplan des Haushaltsjahres 2017 gilt auch für das Jahr 2018 weiter. Die Stelle des Referatsleiters Technischer Service wird nicht wiederbesetzt. Es sind mindestens Personalkosteneinsparungen in Höhe der im vorliegenden Entwurf zusätzlich geplanten neuen Stellen sowie der derzeit nicht besetzten Stellen zu erreichen, mindestens jedoch 200.000€. Die Personalkosten sind somit mit 8,73 Mio. € in den Haushalt 2018 einzustellen.

RAT/6-77/18
Antrag Nr. 3 zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt bis zum Beschluss eines neuen Stellenplanes als Bestandteil des HH 2019 ein sofortiges Einstellungs- und Wiederbesetzungsverbot. Das betrifft auch befristet einzustellende Mitarbeiter. Ausgenommen sind notwendige Einstellungen von Betreuern in Kindertagesstätten. In begründeten Einzelfällen kann der Stadtrat Ausnahmen beschließen.

RAT/6-78/18
Antrag Nr. 4 zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Die Gewinnausschüttung der "WBG" soll für das Jahr 2018 einmalig 200 T€ mehr als im HH 2018 geplant betragen. Ab 2019 sind Vereinbarungen mit der Gesellschaft zu treffen, die eine mindestens gleich hohe Entlastung des städt. Haushaltes bewirken. Dazu erhalten die Vertreter im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Stadt Weißwasser einen eindeutigen Auftrag durch den Stadtrat.

RAT/6-79/18
Antrag Nr. 5 zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Das Ergebnis/Defizit der übrigen freiwilligen Aufgaben im HH 2018 (ohne Eisarena) wird um 50.000 € gesenkt. Die Kosten der Eisarena sind um 50.000 € zu senken.

RAT/6-80/18
Antrag Nr. 6 zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Folgende Investitionen oder alternativ gleichwertige Maßnahmen sind aus dem HH 2018 zu streichen bzw. zu kürzen:
1. Strom- und Datennetz Rathaus (– 620 T€)
2. Brandschutzmaßnahmen Rathaus (-575 T€)
3. Zweite Eisbearbeitungsmaschine (– 150 T€)
4. Investition Turnerheim (Sanitär und Wegebau) (– 60 T€)
5. Eisarena Instandhaltung von geplanten 50 T€ auf 30 T€ (= - 20 T€)
6. Sanierung Bahnhof (- 700 T€)
7. Die folgenden EFRE-Projekte
a. Ausbau Fernwärmenetz
b. Kita „Ulja“ Fernwärme

c. Bauten der Moderne – Neufert bau
d. Gelsdorfhütte
e. Bahnhofsbrücke

RAT/6-81/18
Einwand zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Die Ergebnisse für das Turnerheim (Schlüssel 424101), das Stadion der Kraftwerker (Schlüssel 424102), die Sportstätte Glückauf (Schlüssel 424104) und das Bootshaus am Braunsteich (Schlüssel 4241107) sollen in 2018-2021 nicht schlechter ausfallen, als im Ist 2017 (2017 -231.729 €; 2018 im Entwurf der Haushaltssatzung -265.232 €).

RAT/6-82/18
Einwand zur Haushaltssatzung 2018 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Das Gleiche (Die Aufwendungen sind so zu gestalten, dass das Ergebnis 2018 nicht schlechter ausfällt als das Ist 2017) gilt für die Wirtschaftsförderung (Schlüssel 571001) zumal der Presse zu entnehmen war, dass Spremberg eine Schlüsselrolle im Bereich Strukturwandel in der Lausitz übernehmen soll und sich die anderen Städte und Gemeinden mit einer Umlage an der Finanzierung beteiligen sollen.

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt

am Donnerstag, dem 19.07.2018, um 16.00 Uhr
im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser,
Straße des Friedens 14

seine

Sitzung Nr. 40-7/18

durch.

Tagesordnung:

1 Eröffnung
2 Informationen des Oberbürgermeisters
3 Beschlussfassung
3.1 Beschluss RAT/6-76/18 vom 27.06.2018 - Neubefassung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
3.2 Beschluss RAT/6-77/18 vom 27.06.2018 - Neubefassung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
3.3 Beschluss RAT/6-78/18 vom 27.06.2018 - Neubefassung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
3.4 Beschluss RAT/6-79/18 vom 27.06.2018 - Neubefassung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
3.5 Beschluss RAT/6-80/18 vom 27.06.2018 - Neubefassung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
3.6 Beschluss RAT/6-81/18 vom 27.06.2018 - Neubefassung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
3.7 Beschluss RAT/6-82/18 vom 27.06.2018 - Neubefassung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
3.8 Besetzung der Stelle "Leiter/in Feuerwehr"

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 10.07.2018
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2018 gefassten Beschlüsse

10/18
Schöffenwahl 2018 - Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat beschloss die Aufnahme folgender Personen auf die Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel gem. § 36 i.V.m. Nr. 10 bis 13 der Schöffen- und JugendschöffenVwV für die Schöffenwahl 2018:

Katrin Anett Dippe-Umlauft
Anett Jeschke
Martin Schautschick
Beatrice Sommer

11/18
Beschluss über die Annahme von Geldspenden

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Geldspende von Herrn Matthias Röchow in Höhe von 50 € für die Kita „Feuerwehr Felicitas“ und die Geldspende der Jagdgenossenschaft „Weißer Hirsch“ in Höhe von 3.000 € für die Freiwillige Feuerwehr Weißkeißel.

12/18
Beschluss über die Annahme von Geldspenden

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Geldspenden laut beiliegender Auflistung in Höhe von 1.090,00 € für die Kita „Feuerwehr Felicitas“.

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenclubs

Liebe Leser,

Während ich diese Zeilen zu Papier bringe (24.06.) sind die Temperaturen von voriger Woche 26 bis 30 Grad, auf heute 13 Grad abgerutscht.
So schnell kann kein Mensch die Gefühle wechseln. Aber es hat ein wenig geregnet und das tröstet auf jeden Fall die Kleingärtner unter uns.

Am 20.06. trafen wir uns zu unserer ersten Ausfahrt in diesem Jahr.
Pünktlich um 7:30 Uhr sammelte uns der Buskapitän von „Teich-Touristik“ an den bekannten Haltestellen ein. Als alle an Bord waren wurden wir herzlich von Peter (Buskapitän und Chef des Unternehmens) begrüßt.
Dann ging es los, über Halbendorf, Groß-Düben und unser Fahrer müsste nicht Teich heißen, wenn er uns nicht auf die schmucken Häuser und Vorgärten aufmerksam gemacht hätte.
Dann ging es auf die Autobahn – unserem heutigen Reiseziel, dem Havelland, entgegen.
Deutschland – deine Autobahnen und die dazu gehörenden Baustellen. Wir wissen alle, dass immer mal wieder Baustellen nötig sind, aber das haut dann manchmal mit der Logistik nicht so richtig hin, denn man sieht auf vielen Kilometern keine Bauarbeiter, da die gerade woanders arbeiten. Doch dafür sind Andere verantwortlich.

Frühstückspause auf dem „Rastplatz Berstetal“.
Mitgebrachte Brote wurden ausgepackt und aus der Bordküche duftete es nach Kaffee.
Dann ging es weiter.
Unser heutiges Ziel: der Beelitzer Spargel- und Erlebnishof in Klaistow.
Dort wurden wir schon erwartet und eine junge Dame vom Hof gab uns eine kurze Einführung. Wir erfuhren, dass auf 800 Hektar in der Umgebung Spargel angebaut wird, außerdem Erdbeeren, Heidelbeeren und Kürbisse. Auch Weihnachtsgänse aus eigener Zucht wachsen hier heran.
Ich habe ein kleines Veranstaltungsheftchen mitgenommen und festgestellt, dass dieser Hof das ganze Jahr über was zu bieten hat.
Das Mittagessen ließ keine Wünsche offen – Spargel, Schnitzel, Kartoffeln und drei verschiedene Soßen.
Ich denke es hat jedem geschmeckt.

Um 13:30 Uhr ging es weiter. Eine kleine Stadtrundfahrt schloss sich an und dann ging es zur Anlegestelle der Weißen Flotte zu einer 1 ½-stündigen Schlösserfahrt.
In der Zwischenzeit hatte unser Peter Kuchen besorgt und als wir vom Schiff kamen duftete schon der Kaffee.

Wieder im Bus sahen wir noch ein Stückchen Potsdam und unser Fahrer machte uns auf die üppige Lindenblüte in diesem Jahr aufmerksam. Das haben wir natürlich auch gesehen, aber erst nach seinem Hinweis richtig wahrgenommen. Danke Peter.

Während der Fahrt machten 2 Angebote von „Teich-Touristik“ die Runde. Frau Robel hatte sie mitgeschickt. Das eine betraf unsere zweite Ausfahrt am 26.09. ins Erzgebirge und das zweite Angebot gilt schon für 2019. Dazu mehr in den nächsten Berichten.

Um 18:00 Uhr war für uns im Hotel „Seeschlösschen“ in Groß Köris der Tisch zum Abendbrot gedeckt.
In angenehmer Atmosphäre ließen wir es uns schmecken und traten so gestärkt die Heimreise an.

Es war ein sehr schöner Tag und wir danken unserem Fahrer, dass er uns gesund und munter wieder nach Hause gebracht hat.

Wir freuen uns nun auf unser nächstes Treffen, einem musikalischen Nachmittag, aber dieses Mal erst nach einem Monat Pause, am 22. August in der Kegelbahn.

Bis dahin!
Tschüss

Ihre Sieglinde Melcher